

Stellungnahme der Filmemacher

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft „Zweiter Korb“

November 2006

Das Urheberrecht normiert entscheidend die Marktordnung des 21. Jahrhunderts. Zu Recht nimmt sich der zwischen CDU, CSU und SPD geschlossene Koalitionsvertrag ausdrücklich des Urheberrechts an, betont den bedeutenden Stellenwert von „Kreativität und Erfindungsreichtum“ der Menschen in Deutschland und bekennt sich zu der Notwendigkeit eines effektiven Schutzes des geistigen Eigentums. „Deutschlands Kapital für die Zukunft sind die Kreativität und der Erfindungsreichtum seiner Menschen. Deshalb brauchen wir einen rechtlichen Schutz des geistigen Eigentums, der den Anforderungen des 21. Jahrhunderts genügt. Wir werden die Modernisierung des Urheberrechts als einen Schwerpunkt unserer Arbeit vorantreiben.“ (Seite 123 des Koalitionsvertrags).

Als Schlußfolgerung heißt es daher im Kapitel „Kultur“ auf Seite 113:

“Die Rechtstellung der Urheber muß im digitalen Zeitalter gestärkt werden.“

Gemessen an diesem von der Bundesregierung selbst gesteckten Ziel vermag der vorgelegte Gesetzentwurf leider nicht zu überzeugen. Aus Sicht der Urheber fällt er nicht nur weit hinter die durch die Bundesregierung geweckten Erwartungen zurück, sondern er gefährdet geradezu existentiell das Schaffen der Drehbuchautoren und der Film- und Fernsehregisseure.

Mit der kreativen Leistung der Filmemacher werden Kulturgüter geschaffen, die Millionen von Menschen erreichen. Die Kreativen sind zugleich das Kapital der Film- und Fernsehbranche: Produzenten, Sender, Verleiher, Film und Videovertriebe profitieren von deren Arbeit. Hier werden gerade in letzter Zeit gewaltige Umsätze und Gewinne erwirtschaftet. Für diejenigen, die am Beginn der Wertschöpfungskette die Grundlage dafür schaffen, fallen schon bisher zumeist nur Brosamen ab.

Ehrenpräsident:
Maximilian Schell
Bernhard Wicki †
Dr. Eberhard Itzenplitz
Volker Schlöndorff

Directors Guild of Germany

Member of
FERA
Federation of European
Film Directors
and
A.I.D.A.A.
International Association
of Audiovisual Writers
and Directors



Nach den Vorstellungen der Bundesregierung soll das Urheberrecht nun weiter modernisiert und an die Gegebenheiten des digitalen Zeitalters angepaßt werden.

Davon ist im vorliegenden Entwurf zugunsten der Urheber leider nichts zu erkennen – im Gegenteil: den Urhebern droht in mehrfacher Hinsicht eine **Enteignung ihres geistigen Eigentums**. Mit dem Ziel einer besseren digitalen Verwertung der Kulturgüter durch die Industrie geht durch diesen Gesetzentwurf zugleich umgekehrt eine **Entwertung der Arbeit der Kulturschaffenden** einher.

Mit Rücksicht auf die Belastung der Abgeordneten in diesem umfassenden Gesetzgebungsprozeß soll sich im folgenden die **Stellungnahme**, bis auf eine Anmerkung zum Vergütungssystem, **im wesentlichen auf die** für die Filmurheber gravierenden Änderungsvorhaben zum Bereich der **unbekannten Nutzungsart beschränken**.

Zur Vergütungssystematik der §§ 54 ff UrhG

In diesem Punkt wird umfassend auf die Stellungnahme der Initiative Urheberrecht verwiesen.

Hinsichtlich der Art und Weise der Festsetzung der künftigen Tarife für die Verwertungsgesellschaften wird jedoch zu bedenken gegeben, daß das im Gesetzentwurf vorgesehene „Verhandlungsmodell“ uns äußerst problematisch erscheint. Insbesondere die schlechten Erfahrungen im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der angemessenen Vergütung nach dem Urhebervertragsgesetz lassen zeitnahe praktikable Lösungen unwahrscheinlich werden: Nach vierjährigen, gerade für die Urheberverbände aufwendigen und kostspieligen ergebnislosen Verhandlungen hat sich die Befürchtung bewahrheitet, daß der Gesetzgeber mit der Verlagerung der Entscheidungsfindung den Urhebern Steine statt Brot gegeben hat.

Daneben macht sich auch hier bemerkbar, daß die in den letzten Jahren zu beobachtende Tendenz des Gesetzgebers zur Verlagerung politischer Entscheidungen in den außerparlamentarischen Bereich nicht nur demokratiethoretischen Bedenken begegnet.

Die Filmemacher würden sich bei der Ausgestaltung einer gerechten Tarifsystematik jedenfalls lieber **dem Gesetzgeber bzw. Verordnungsgeber anvertrauen**. Dasselbe gilt für evtl. Konfliktfälle auch bei der Gerechtigkeitsfindung durch die deutsche Justiz.



Unbekannte Nutzungsarten

I. Die Streichung der Schutzvorschrift von § 31 Abs.4 UrhG ist grundsätzlich entbehrlich.

Mit einer Streichung des § 31 Abs.4 UrhG ist ein Herzstück des Urhebervertragsrechts getroffen. Denn eine Errungenschaft im Urheberrechtsgesetz ist der Grundsatz zwingender Regelungen, um den strukturell **schwächeren Urhebern bei der Vertragsgestaltung Schutz zu gewähren**. Dazu gehört neben dem (bis heute in der Filmbranche ins Leere laufenden) Anspruch auf eine angemessene Vergütung nach § 32 UrhG die Regelung nach § 31 Abs. 4 UrhG.

Danach ist eine Vertragsregelung zur Übertragung unbekannter Nutzungsarten unwirksam. Die Vorschrift hat das berechtigte Ziel, die Urheber vor unüberlegten Entscheidungen mit weitreichenden wirtschaftlichen, aber vor allem auch urheberpersönlichkeitsrechtlichen Folgen zu schützen.

Zum einen soll die Vorschrift den **Urheber in der Wahrung seiner Urheberpersönlichkeitsrechte schützen**. Dies dient aber nicht nur dem Urheber, sondern gerade auch dem Kulturgut und damit der Allgemeinheit. Bei bekannten Nutzungen kann der Urheber sich das Recht vorbehalten, bei bestimmten Nutzungen für die erforderliche Werkbearbeitung mitzuwirken. Schon die Übertragung eines Kinofilmes auf den Bildschirm oder (umgekehrt) eines Fernsehfilmes auf die Leinwand ist oftmals mit erheblichen dramaturgischen Eingriffen verbunden. Bereits an dieser Stelle gebieten die **Garantie des geistigen Eigentums und das Gebot der Werkintegrität**, daß nicht ohne Zustimmung des Schöpfers durch Dritte in die Werke eingegriffen wird.

Erst recht gilt dies für (mittlerweile schon bekannte) neuere Nutzungsarten wie Internet- oder Handy-TV. Je weiter sich die neue Nutzungsart technisch von der ursprünglichen entfernt, umso verwundbarer sind die Werke durch die damit verbundene Bearbeitung. Nur die erforderliche **Zustimmung des Urhebers** gewährleistet es, daß die Werke so authentisch wie möglich und behutsam für die weitere Nutzung bearbeitet werden. So hätte z.B. Bernhard Wicki wohl etwas dagegen gehabt, wenn „Die Brücke“ für die (damals noch unbekannt) heutige Nutzungsart UMTS nur in Fetzen versendet würde.

An dieser Stelle sollte auch deutlich gemacht werden, daß die Filmemacher, entgegen einem manchmal verbreiteten Irrglauben, der weiteren Nutzung ihrer Werke nicht im Wege stehen wollen. Genau das Gegenteil ist der Fall: Filmkünstler und Publizisten sind geradezu besessen davon, daß ihre **Werke Verbreitung finden**. Mangels einer attraktiven Honorierung in der deutschen Filmbranche ist es zumeist sogar Hauptmotiv der Filmemacher, ihre Visionen und Botschaften einem möglichst breitem Publikum zugänglich zu machen. Dafür tun Filmemacher alles, oder fast alles. Wenn ihre Werke nämlich dabei Schaden nehmen, sind sie sogar oftmals bereit, bei der Honorierung Einbußen hinzunehmen.



Insofern stellen **die Urheber die wichtigsten Hüter unserer Kulturwerke** dar.

Dies muß auch und gerade für die (heute) noch unbekannte Nutzungsart gelten. Erst bei Bekanntwerden der neuen Nutzungsart kann der Urheber nämlich überhaupt erst beurteilen, unter welchen Umständen die Veröffentlichung des Werkes erfolgen sollte. Das von anderer Seite vorgebrachte Argument, die §§14, 23 II, 93 UrhG würden den Urheber hinreichend in seinem Persönlichkeitsrecht schützen, geht gänzlich fehl. Gerade die Einschränkung im Filmbereich aufgrund § 93 sorgt sogar schon bei bekannten Nutzungen dafür, daß die Werke nur unzureichend geschützt sind, da der dort erforderliche Nachweis der „gröblichen Entstellung“ in der Rechtspraxis nahezu unmöglich ist. Mittlerweile machen selbst öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten vor erheblichen Kürzungen und Beschneiden nicht halt und übergehen dabei sogar die vertraglich festgelegten Anhörungsrechte des Regisseurs. Der Zuschauer reagiert jedoch sehr sensibel, versteht Ablauf und Dramaturgie der Handlung nicht mehr und macht auch oftmals z.B. in einschlägigen Internetforen seinem Unmut Luft (vgl. z.B. www.rettet-die-freitagskrimis.com)

Zum Zweiten verfolgt die Regelung von § 31 Abs. 4 UrhG das Ziel, den Urheber **vor unüberlegten Entscheidungen mit weitreichenden wirtschaftlichen Folgen zu schützen und ihn finanziell an der Verwertung seiner Werke zu beteiligen**. Dies ist auch deshalb schon notwendig, da zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses die Wertigkeit einer neuen Nutzung noch gar nicht bekannt ist. So hat z.B. Bernhard Wicki, als er „Die Brücke“ schuf, nicht wissen können, daß heute durch die DVD Nutzung ein weit höherer Umsatz gemacht wird, als durch die Kinonutzung. Hinzu kommt, daß erst nach der Erstnutzung überhaupt feststellbar ist, ob es sich um ein mehr oder weniger erfolgreiches Werk handelt. Sicherlich werden sich die weniger erfolgreichen Werke gar nicht erst weiterer Nutzungen erfreuen dürfen. Jedoch ist bei den erfolgreichen und sehr erfolgreichen Filmen sehr wohl zu unterscheiden. So dürfte die Vergütung für einen sehr erfolgreichen Film wie „Good bye Lenin“ heute sicherlich anders zu beurteilen sein als viele andere Werke mit gleichem Produktionsaufwand und aus derselben Epoche.

Gerade aber die Regelung des § 31 Abs. 4 sorgt zumindest im Filmbereich dafür, daß die Urheber überhaupt eine weitere Vergütung für eine andere, neue Nutzungsart erhalten. Durch die in Deutschland leider trotz der Einführung des Urhebervertragsrechts **im Filmbereich nach wie vor bestehende Praxis des „Total-buy-out“** (ein reindeutscher Rechtsbegriff) werden die Urheber sogar häufig für die bereits bekannten zusätzlichen Nutzungen in der Regel nicht vergütet. Sogar wenn individual- oder kollektivvertraglich Erlösbeteiligungen vereinbart sind, erweisen sich diese für den Urheber als äußerst schwierig zu realisieren. Durch die den Filmkünstler bereits gegenwärtig benachteiligende Übertragungsvermutung in §§ 88,89 ist ja bereits eine umfassende Rechteeinräumung erfolgt, so daß der Verwerter von sich aus beliebig nutzen kann, ohne daß dazu konkrete Vergütungsvereinbarungen getroffen sind bzw. werden. So erfährt der Urheber in der Praxis oftmals (wenn überhaupt) nur durch Zufall, daß sein Film z.B. in ein anderes Land verkauft worden ist. Er muß dann regelmäßig von sich aus einen hohen Aufwand betreiben, um die vereinbarte



Vergütung dafür auch tatsächlich zu erhalten. Im Gegensatz hierzu ist es erforderlich, unbekannte Nutzungsarten beim Urheber nachträglich die Rechte einzuholen. Nur deshalb ist es heute älteren Filmemachern noch möglich, für die Erteilung einer Videolizenz die meist schlechte Altersversorgung noch geringfügig aufzubessern.

Die oftmals von der Filmindustrie vertretene Auffassung, daß der Nacherwerb der Rechte für die unbekannte Nutzungsart sich als zu aufwendig und bürokratisch erweise, ist realitätsfremd. Insbesondere **die Behauptung, die betreffenden Urheber seien unauffindbar oder gar verschollen, entbehrt jeder Grundlage**. Dem Justitiariat des Bundesverbands Regie, der immerhin Zweidrittel der Film- und Fernsehregisseure in Deutschland vertritt, ist kein Fall bekannt, in dem der Rechterwerb aufgrund einer Unauffindbarkeit des Urhebers oder seiner Erben gescheitert wäre. Auch die Künstleragenturen, die Regisseure vertreten, können hier nicht von Problemen berichten. Die Adressen und die Erreichbarkeit der Autoren und Regisseure sind jedenfalls über die Berufsverbände oder die Künstleragenturen, jedenfalls über die Verwertungsgesellschaften (einschließlich der Erben) sehr leicht zu ermitteln.

Eine **Neureglung**, die wie vorgesehen den totalen Rechtentzug der Urheber vorsieht, stärkt auch nicht den Hersteller, im Gegenteil, sie **schwächt die Produzenten**. Durch die in Deutschland vorhandenen Marktgegebenheiten werden auch und gerade die klein- und mittelständischen Produzenten gezwungen, sämtliche erworbenen Rechte i.d.R. unverzüglich und in vollem Umfang den am Ende profitierenden Medienkonzernen durchzureichen. Dies gilt insbesondere bei TV-Produktionen hinsichtlich der Fernsehsender. Ähnliches ist beim Film bezüglich der Verleiher zu beobachten, die sich zumeist neben der Kinoauswertung sämtliche weiteren Nutzungsarten, z.B. die Fernseh- und DVD-Auswertung gleich mit abtreten lassen.

Somit bleibt **festzustellen, daß eine Neuregelung zur unbekanntem Nutzungsart gänzlich entbehrlich ist und nur die Künstler in ihren wenigen verbliebenen Rechten weiter beeinträchtigt**. (Zur grundsätzlichen Entbehrlichkeit einer Neuregelung vgl. auch die Stellungnahme von Prof. Wandtke)

II. Für den Fall einer Neuregelung

Für den Fall, daß ungeachtet der obigen Darstellung auch der parlamentarische Gesetzgeber dennoch eine Änderung in diesem Bereich für erforderlich hält, wird von Seiten der Filmemacher auf den Alternativvorschlag der Urheberinitiative verwiesen. Daher wird ergänzend zu § 31 Abs. 4 folgender § 31a vorgeschlagen:

"§ 31a Nachträgliche Einräumung von Nutzungsrechten

(1) ¹Hat der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger einem anderen zeitlich nicht beschränkte ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt, ein Werk zur Herstellung eines Tonträgers, einer Funksendung oder eines Filmwerks zu



nutzen oder nutzen zu lassen, so ist der Urheber verpflichtet, dem anderen auf Verlangen nachträglich auch diejenigen Nutzungsrechte am Werk zur Verwertung des Tonträgers, der Funksendung oder des Filmwerks zu angemessenen Bedingungen hinsichtlich solcher Nutzungsarten einzuräumen, die bei Vertragsschluss noch nicht bekannt waren.²Die nachträgliche Rechtseinräumung kann abgelehnt werden, soweit hierfür ein sachlich rechtfertigender Grund besteht.

(2)¹Nimmt der Urheber ein Angebot des anderen zum Erwerb der Nutzungsrechte, das eine angemessene Vergütung für die Einräumung der Rechte und die Nutzung vorsieht, nicht binnen einer Frist von einem Monat an, ohne Gründe nach Abs. 1 Satz 2 darzulegen, so kann der andere von der gemäß § 13 b Abs. 3 Satz 1 und 2 UrhWG hierzu berechtigten Verwertungsgesellschaft die Einräumung der Nutzungsrechte zu angemessenen Bedingungen verlangen, soweit Gründe im Sinne von Abs. 1 Satz 2 nicht ersichtlich sind.²Gleiches gilt, wenn der andere glaubhaft macht, dass die Vereinbarung einer nachträglichen Rechtseinräumung nicht möglich ist oder unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde, oder wenn der Urheber verstorben ist.

(3)¹Mit der Ausübung der Rechte darf der andere erst beginnen, wenn die vereinbarte oder von der Verwertungsgesellschaft geforderte Vergütung bezahlt ist.²§§ 32 und 32a bleiben unberührt.

(4) Hat der Urheber einem anderen Nutzungsrechte zur Verwertung des Werks in einem Sammelwerk, einer Sammlung oder in einer vergleichbaren Ausgabeform eingeräumt, so gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass der andere nur die Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts für die Verwertung des Sammelwerks, der Sammlung oder der vergleichbaren Ausgabeform in der neuen Nutzungsart verlangen kann.

(5)¹Die Absätze 1 bis 4 geltend entsprechend, wenn der andere einem Dritten die Rechte zur unbefristeten ausschließlichen Nutzung übertragen oder einem Dritten ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt hat.²In diesem Fall kann anstelle des anderen auch der Dritte in den zeitlichen Grenzen seines Nutzungsrechts die Einräumung der Nutzungsrechte verlangen.³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für weitere Lizenznehmer."

Spätestens mit **dieser Regelung** wird sichergestellt, daß ein **Nacherwerb** von Rechten in allen Fällen, in welchen hierfür ein Bedürfnis tatsächlich besteht, **erleichtert und komplikationslos möglich** wird. Eine nicht beabsichtigte Blockade der Werkverwertung in neuen Nutzungsarten wird spätestens damit ausgeschlossen und zugleich die Belange der Urheber gewahrt.



III. „Not-Regelung“ in der Widerrufssystematik

Aus oben beschriebenen Gründen ist das vom Justizministerium entwickelte Instrument der „Widerrufssystematik“ nicht erforderlich, und stellt eine unnötige weitere Benachteiligung der Schöpfer der Kulturwerke dieses Landes dar. Sie ist vor allem in der vorgelegten Weise nicht geeignet, jedenfalls für die Filmbranche den beabsichtigten Interessenausgleich herbeizuführen. Im Gegenteil: Die vorhandenen Konflikte in der Branche würden damit nur verschärft werden.

Von Seiten der Filmemacher wird jedoch konstatiert, daß mit diesem Instrument und im Ansatz und dem Grunde nach der Versuch unternommen wird, eine praktikable und redliche Lösung zu erreichen. In der konkreten Ausführung führt es jedoch leider zum Gegenteil.

Sollte an diesem Modell festgehalten werden bedarf es daher noch ganz konkreter Verbesserungen:

1. Mitteilungspflicht über die neue Nutzungsart

Der **Bundesrat moniert** in seiner Stellungnahme zu Recht die unzureichend geregelten Informationsrechte bzw. Mitteilungspflichten in dem Entwurf. „Das **Widerrufsrecht** ist aber nach der vorgeschlagenen Regelung **zu schwach ausgestaltet**. Anstelle einer Informationspflicht des anderen Vertragspartners statuiert es eine Erkundigungsobliegenheit des Urhebers“.

In der jetzigen Fassung gleicht das Szenario in der Tat dem Rennen von Hase und Igel, da der Urheber in derselben Sekunde, in der ihm die Nutzungsart (auf welche Weise auch immer) bekannt wird, einen Widerruf aussprechen muß, um dem Verwerter, der sogleich mit der Nutzung beginnen kann, zuvorzukommen. Es ist auch dem Urheber gewiß noch weniger zuzumuten, den Verwerter ausfindig zu machen, als umgekehrt.

Unterstellt, er erlangt Kenntnis von der Existenz einer neuen Nutzungsart und er verfügte zugleich über die Gewißheit daß es sich) auch im rechtlichen Sinne (gemäß der BGH-Rechtsprechung) um eine „neue“ Nutzungsart handelt, so **weiß der Urheber meist noch überhaupt nicht, ob seine Werke dieser Nutzungsart zugeführt werden** sollen.

Zum zweiten sind die organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten des **Urhebers** bei dieser Recherche „ins Blaue“ weitaus **schwächer als die des VerwerTERS**.

Zum dritten ist der ursprüngliche **Hersteller** des Filmwerkes oft wirklich **nicht mehr auffindbar**, da er schlichtweg nicht mehr existiert, z.B. weil die Firma im Handelsregister gelöscht ist. Viele Produktionsfirmen existieren sogar nur für die Herstellung eines einzigen Filmes. Jedenfalls zeigt die Branchenerfahrung, daß die Lebenserwartung des Urhebers als natürliche Person ein Vielfaches der Lebenserwartung der herstellenden Firma als juristische Person beträgt.



Zum vierten ist der ursprüngliche **Hersteller des Filmwerkes in der Regel gar nicht der Nutzer** jedenfalls der späteren Nutzungsart. Er ist zumeist gar nicht mehr Rechteinhaber. In den meisten Fällen arbeitet er ohnehin als bloßer „Auftragsproduzent“ der lediglich im Auftrag eines Fernsehsenders (der zumeist sogar die Muttergesellschaft des Produzenten darstellt) ein Werk herstellt. In diesem Falle werden sämtliche Rechte, die der Produzent vom Autor und Regisseur erwirbt, in der Regel in derselben juristischen Sekunde bereits an den Sender abgetreten. Dieser gibt für eine weitere Nutzung die Rechte wieder an Filmhändler weiter, die wiederum für die einzelnen Nutzungen die Rechte an dritte Firmen weiterveräußern, die sich auf diese Nutzung, z.B. DVD-Vertrieb spezialisiert haben. Ähnliches gilt im Filmbereich, wo zumeist der Verleiher sich sämtliche weitere Rechte abtreten läßt, einschließlich Senderechte, Home-Entertainment usw.

Daher ist es für den **Urheber nicht zumutbar, entlang einer oft über ein Dutzend Zwischenstufen laufenden Verwertungskaskade den Verwerter ausfindig zu machen.**

Umgekehrt ist für jeden in der Branche der **Autor und der Regisseur bekannt**, da schon das Nennungsrecht der Urheber z.B. in Vor- und Abspann dafür Sorge trägt, daß diese nicht „verloren gehen“. Die Adressen lassen sich, wie geschildert, spätestens über die Berufsverbände, Agenturen oder Verwertungsgesellschaften leicht in Erfahrung bringen. Sollte trotz dieser Aspekte der Gesetzgeber eine weitere Erleichterung für die Verwerter wünschen, könnte sich eine bloße Mitteilungspflicht an die Verwertungsgesellschaften anbieten. Im übrigen kann das Problem nur durch eine Regelung gelöst werden, wie sie der **Bundesrat** vorgeschlagen hat:

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 31a Abs. 1 Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:
"Der Urheber kann diese Rechtseinräumung oder die Verpflichtung hierzu widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat."

2. Widerrufsrecht auch nach Ableben des Urhebers

Die Möglichkeit des Widerrufs ist genauso den Erben des Werkschöpfers zu gewähren. Ansonsten läuft der im Gesetz vorgesehene Vergütungsanspruch nach § 31 a für die Erben ins Leere.

Mindestens genauso wichtig ist das Widerrufsrecht für den Werkschutz des Kulturgutes. Gerade **die Erben der Urheber haben in der deutschen Kulturgeschichte einen wichtigen Beitrag als Hüter unserer Kulturgüter geleistet**. Sie waren es zumeist, die wichtige Rechtsprechung zum Schutz der Werke herbeigeführt haben.



3. Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit

Für eine **effektive und verwaltungsarme Durchsetzung des Vergütungsanspruchs** der Urheber sollen die Verwertungsgesellschaften die Nutzungsrechte der Urheber wahrnehmen. Dabei soll jedoch für einzelne Urheber die Möglichkeit geschaffen werden, im Einzelfall die Rechte „zurückzuholen“ und individuell zu verhandeln, so wie dies gegenwärtig bei der GEMA möglich ist und auch reibungslos funktioniert. Sollte der parlamentarische Gesetzgeber die Frage der Urheberschaft am Filmwerk tatsächlich als ein Problem sehen, ließe sich dies durch eine klarstellende Regelung gemäß § 65 Abs. 2 UrhG beheben. Im übrigen ließe sich eine Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit im Sinne einer grundsätzlichen Abtretung der Nutzungsrechte **wie in § 20b UrhG** praktikabel und bewährt ausgestalten.

4. Kein rückwirkender Rechteentzug

Die in § 137I vorgesehene, bis **über 40 Jahre rückwirkende Übertragung** der Rechte für neue Nutzungen dürfte wohl kaum mit der grundgesetzlich garantierten **Eigentumsgarantie** vereinbar sein. Die Fiktion einer Eigentumsübertragung ist außerdem schlichtweg nicht mit der **Vertragsautonomie** in Einklang zu bringen. Daran ändert auch eine einjährige Widerrufsfrist nichts. Einem Urheber, der aus welchen Gründen auch immer nicht innerhalb eines Jahres reagiert, kann nicht aufgrund einer gesetzlichen Regelung rückwirkend bis zu vierzig Jahre das Eigentum entzogen werden.

5. Keine Diskriminierung der Filmurheber

Die derzeit im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen zu §§ 88, 89 sehen zum einen eine Einbeziehung der unbekanntem Nutzungsart in die Übertragungsvermutung sowohl bei den Urhebern der vorbestehenden Werke als auch bei den Filmurhebern vor.

Bei aller, auch in dieser Stellungnahme genannten, Kritik an der gegenwärtigen Ausgestaltung der Regeln für die Übertragung der unbekanntem Nutzungsarten in §§ 31 ff ist es dennoch konsequent, dass die unbekanntem Nutzungen tatsächlich auch der Vermutungsregel zu unterwerfen.

Jedoch sieht der Gesetzentwurf gegenwärtig eine weit über die vorgesehene Systematik hinausgehende „Sonderregelung für die Filmwirtschaft“ vor, die umgekehrt eine „**Sonderregelung gegen die Filmurheber**“ darstellt. Durch die bloße Hinzufügung des Satzes „§ 31a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung“ wird jedoch die gesamte vom Entwurfgeber aufgebaute Systematik und damit der Versuch, einen einigermaßen adäquaten Ausgleich zwischen Verwertern und Urhebern vorzunehmen, wieder zunichte gemacht. Die allen anderen Urhebern als Kompromiß zugestandene **Widerrufsmöglichkeit** bei Bekanntwerden der neuen Nutzung **soll den Filmurhebern versagt werden**.



Diese Regelung bedeutet für die Filmurheber im Ergebnis eine ersatzlose Streichung von § 31 Abs. 4 UrhG.

Damit läuft auch der nur noch theoretische **Vergütungsanspruch** nach § 32c **ins Leere**, da ohne die Regelung von § 31a Abs. 2 der Verwerter gar keinen Anlaß haben wird, eine entsprechende Vergütung vorzunehmen.

Darüber hinaus stellt jedoch eine Streichung des § 31 Abs. 4 UrhG ohne Widerrufsmöglichkeit einen nicht hinnehmbaren **Eingriff in das Urheberpersönlichkeitsrecht** dar. Die **werkschützende Wirkung** (die wohl vornehmste Aufgabe des Urheberrechts) versagt an dieser Stelle völlig. Der Schöpfer des Filmwerkes wird im Hinblick auf die unbekanntete Nutzungsart völlig schutzlos gestellt. Die von anderer Seite aufgestellte Behauptung, der Filmurheber sei durch die §§ 14, 93 UrhG hinreichend geschützt, entbehrt jeglicher Grundlage. Gerade **Filmwerke sind, wie keine zweite Kunstform, durch Eingriffe in das Bearbeitungsrecht des Urhebers ständig in ihrer Integrität gefährdet**. So stellt zum Beispiel die bloß ausschnittweise Versendung eines Kinofilmes über UMTS wohl eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Da der Urheber aber erst im Zeitpunkt des Bekanntwerdens der neuen Nutzungsart auch erst die mögliche Beeinträchtigung beurteilen kann, stellt die Widerrufsmöglichkeit die einzige Handhabe des Urhebers dar, sein Werk zumindest so zu bearbeiten, z.B. schneiden, daß der Charakter des Films, also die dramaturgische und inhaltliche Aussage auch bei der neuen Nutzung erhalten bleibt.

Auch die von anderer Seite stets vorgetragene Argumentation, eine „Vielzahl von Urhebern im Filmbereich“ könnte durch ein Widerrufsrecht die weitere Verwertung blockieren, stellt eine bloße Schutzbehauptung dar.

Zum einen existieren für kaum einen Kulturbereich so klare Regeln wie zur Urheberschaft am Filmwerk: Der Kreis der der beim **Filmwerk beteiligten Urheber** ist ausdrücklich im Gesetz genannt: **§ 65 Abs. 2 UrhG** nennt im Zusammenhang mit der Schutzdauer für die Urheberschaft am Filmwerk abschließend folgende Personen: **Hauptregisseur, Urheber des Drehbuches, Urheber der Dialoge und der Komponist** der für das betreffende Filmwerk komponierten Musik. In gleicher Weise werden auch in anderen Ländern Drehbuchautoren und Filmkomponisten als Urheber der vorbestehenden Werke Buch und Musik und der Hauptregisseur als Urheber des Filmwerkes betrachtet. Genauso verhält es nach der einschlägigen **EU-Direktive**. Diese definiert **ebenfalls** den **Autor** des Drehbuches und der literarischen Vorlage sowie den **Komponisten** als Schöpfer der vorbestehenden Werke und den **Hauptregisseur** als Urheber des Filmwerkes selbst. Daneben läßt die EU-Direktive zwar zu, daß einzelne Mitgliedsstaaten weitere Urheber benennen, dies ist jedoch auch in der Bundesrepublik bislang nicht erfolgt. Schließlich ist man sich auch international darüber im Klaren, daß der Regisseur der Schöpfer des Werkes ist.

Dabei ist natürlich klar, sich der Regisseur zahlreicher Gewerke bei der Erstellung des Filmes bedient. Viele Mitarbeiter erbringen dabei als Berater des Regisseurs zweifelsohne auch eine künstlerische Leistung (die möglicherweise



auch eine Stellung eines ausübenden Künstlers als Leistungsschutzberechtigten rechtfertigt), gleichwohl dient all dies lediglich der Umsetzung des Werkes, dem der Regisseur anhand des bereits lange vor Drehbeginn festgelegten visuellen Konzeptes Gestalt verleiht. Der Regisseur erläutert hierzu den jeweiligen Mitarbeitern sein Konzept und nimmt jeweils vor den Dreharbeiten die einzelnen Vorleistungen ab, z.B. aus den Gewerken Szenenbild, Kostüm, Kameraeinstellung, Maske, Requisiten etc. Um den Kommunikationsaufwand vertretbar gering zu halten wählt daher der Regisseur in der Regel solche künstlerischen Mitarbeiter aus, die seine Handschrift kennen, gerade im Bereich Kamera und Schnitt. Gleichwohl bleibt es immer sein Werk und die typische Handschrift bleibt auch bei von Film zu Film wechselnden Mitarbeitern erhalten. Ein Film von Volker Schlöndorff bleibt daher ein Film von Volker Schlöndorff. Genauso bleiben es die jeweiligen Werke von Martin Scorsese, Lars von Trier, Roberto Benigni, Claude Chabrol oder Roman Polanski.

Zum anderen sind die Überlegungen des **Entwurfgebers** an dieser Stelle **inkonsequent und überflüssig**. Der Gesetzentwurf sieht für eventuelle Problemfälle **bereits an anderer Stelle** eine Lösung vor, weil in anderen Kultursparten, wie z.B. in der Musik, aber auch in der Literatur (z.B. Lexika), sogar ein Vielfaches an Urhebern auftreten kann. Daher hat der Entwurfgeber hierzu ausdrücklich in **§ 31a Abs. 3** eine Regelung getroffen:

„Sind mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefaßt, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Werke oder Werkbeiträge verwerten läßt, so kann der Urheber das Widerrufsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben“

Es ist nicht erkennbar, warum diese Regelung nicht auch im Filmbereich in vollkommen ausreichender Weise die eventuell durch eine Miturheberschaft entstehenden Probleme lösen können soll. Diese Regelung ist sachgerecht und würde trotz ihrer das Widerrufsrecht einschränkenden Regelung von Seiten der Filmurheber akzeptiert.

Daher muß festgestellt werden, daß die derzeit vorgesehenen Regelungen in §§ 88,89 UrhGE eine durch nichts gerechtfertigte Sonderregelung zum Nachteil der Urheber der Filmwerke und der Urheber vorbestehenden Werke darstellt, die sie in ihrem Recht auf Gleichbehandlung und in ihrem Recht auf Schutz des geistigen Eigentums in einer nicht hinnehmbaren Weise verletzt.

Insgesamt muß jedenfalls eine Lösung gefunden werden, die sicherstellt, daß eine Einigung über eine angemessene Vergütung erfolgt, bevor mit der neuen Nutzung begonnen wird und daß die Werke nicht ohne Zustimmung der Filmurheber bearbeitet werden.

Prof. Hark Bohm
Regisseur, Autor, Produzent

RA Steffen Schmidt-Hug
Geschäftsführer BVR